

Franz Rodeck, Beiträge zur Geschichte des Eherechts deutscher Fürsten bis zur Durchführung des Tridentinums. Inauguraldissertation, Münster 1910.

Das bei Fürstenehen geübte Eherecht weist, wie Verfasser mit Recht betont, in seiner Entwicklung interessante Sonderzüge auf, welche es rechtfertigen, ihm eine besondere Darstellung zu widmen. Beiträge zu einen solchen zu liefern versucht vorliegende Dissertation, indem sie aus dem vielverstreuten, spröden und spärlichen Quellenmaterial ein Bild der praktischen Rechtsübung gewinnen und daraus Schlüsse auf Sonderanschauungen des fürstlichen Eherechts gegenüber der allgemeinen deutschrechtlichen und kanonischen Auffassung des Mittelalters ziehen will. Da der Verfasser den Leser hiebei auch über den Stand dieser letzteren allgemeinen Lehren zu orientieren sucht, gerät er auf ein Gebiet, welches eine gründliche Beherrschung der umfangreichen modernen Literatur erfordert; er schließt sich aber vorwiegend an die Lehren von Sohm und Freisen an und übersieht, daß wir seitdem über deren Ergebnisse ein gut Stück weitergekommen sind und auf weit sichererem Boden stehen.

Zunächst bespricht der Verfasser die Frage der Ebenbürtigkeit und deren Einfluß auf die Eheschließung in Fürstenhäusern. Für das Problem der altgermanischen Ständegliederung sich der Auffassung von Heck und Wittich anschließend, die er auch durch den Mangel eines Verbots standesungleicher Ehen unter Freien erhärtet findet, folgert er rechtliche Standesgleichheit für Adelige und Gemeinfreie, wie auch für den Fürstennadel, der erst seit der Karolingerzeit zum Sonderstande sich ausbildete und, wie namentlich an der Hand der Cohn'schen Stammtafeln dargetan wird, noch alle gräflichen Geschlechter umfaßte. Auch die reichsrechtliche Ausbildung der Lehensunterschiede läßt diese Standesgleichheit wenigstens sozial fortbestehen. Ja die Abschwächung der Grenzen gegenüber dem niederen Adel führt im späteren Mittelalter (seit dem 13. Jahrh.) zu dessen sozialer Ebenbürtigkeit, welche der Verfasser von der rechtlichen Gleichwertung scheidet. Erst der Sachsenspiegel bestimmt Standeserniedrigung der Gattin eines nicht ebenbürtigen Mannes für die Dauer ihrer Ehe, der Schwabenspiegel mißbilligt Ehen mit nicht ebenbürtigen Frauen, deren Standeserhöhung kaiserlicher Gnade bedurfte. Die rechtliche Stellung der Kinder wird in gleicher Weise beeinflußt, für die Erbfolge Ebenbürtigkeit gefordert, nur die der kirchlichen Jurisdiktion unterliegende Frage der Unrechtmäßigkeit der Ehe bleibt unberührt.

Im allgemeinen findet da Ergänzung und Bestätigung, was schon in Erweiterung der herrschenden Lehre Dungenrn festgestellt hat. Der Verfasser folgert insbesondere aus seinen Belegen, die mit vielem Fleiße zusammengesucht werden, daß eine strenge Regelung der Ebenbürtigkeitsfrage für das spätere MA. sich nicht nachweisen läßt. U. E. wäre jedenfalls zur Frage des Rechtes der ärgeren Hand und zur Entwicklung der salischen, später morganatischen Ehe näher Stellung zu nehmen

gewesen. Die rechtsgeschichtliche und insbes. staatsrechtliche Literatur zu dieser Frage (Pütter, Göhrum, Schröder, Löher, Rehm) hat der Verfasser nicht herangezogen.

Im zweiten Abschnitte behandelt der Verfasser die Bedeutung von Verlobung, Trauung und Beilager. Der Verfasser rollt hier noch einmal das alte Problem der germanischrechtlichen und kanonischen Entwicklung dieser Frage auf und kommt, vielfach in nicht völlig einheitlicher Darstellung, zu Ergebnissen, welche heute aufgegeben oder überholt sind. Jedes neuere Kirchenrechtslehrbuch (Friedberg, Sägmüller) hätte den Verfasser hierüber belehren können, insbesondere über die durch Sehling begründete herrschende Lehre. Sogern wir das Streben anerkennen, sich selbständig eine Meinung zu bilden, so müssen wir doch neben manchen richtigen Sätzen zahlreiche Lücken und Unrichtigkeiten feststellen, die vorwiegend auf mangelnder Übersicht der modernen Forschungsergebnisse beruhen.

Der Verfasser operiert im Banne der Sohmschen Darstellung mit dem Unterschiede von Ehe als Rechtsverhältnis und Ehe als Genossenschaftsverhältnis. Ersteres ward durch die Verlobung, das „Tatverhältnis“ durch das Beilager geschaffen. Das Wesen der deutschrechtlichen Verlobung erscheint uns hierbei nicht richtig erfaßt. Es ist nicht Eheversprechen, sondern Ehevertrag. Richtig ist der aus den angeführten Belegen über Fürstenehen gezogene Schluß, daß die Verlobung als unentbehrlich galt. Aber die weitere, aus der Stipulierung von Konventionalstrafen abgeleitete Folgerung des Verfassers, es sei mit der Verlobung schon die Ehe als Rechtsverhältnis vorgelegen (S. 31), ist damit nicht zwingend gegeben. Wenige Seiten später (S. 38) wird dagegen das Beilager als eheschließender Akt bezeichnet, welcher das durch Verlobung begründete Rechtsverhältnis in Ehe übergehen lasse, und endlich wird (S. 48) richtig erklärt, daß die Eheschließung sich aus zwei wesentlichen Momenten, der Verlobung und dem Beilager, zusammensetze. Der Verfasser übersieht eben, daß auch dieses Tatverhältnis ein Rechtsverhältnis darstellt, weil es von bestimmten rechtlichen Folgen begleitet erscheint, die teilweise mit der Übergabe, teils mit dem Beilager, manchmal erst mit der Geburt eines lebenden Kindes eintreten. Die wichtige Frage der muntlosen Ehe wird nur nebenbei gestreift, obwohl sie gerade für unebenbürtige Ehen Bedeutung gehabt haben dürfte. Betreffs mancher Einzelheiten hält Verfasser noch an veralteten Ansichten fest, so bezüglich der Bedeutung des Ringes (als Scheinpreis, später als Vertragssymbol), über Ursprung und Wesen des Ringwechsels, der Verlobungsgeschenke u. a. m.

Unzulänglich und vielfach verfehlt sind die Erörterungen über die Entwicklung der kirchlichen Lehre (S. 28 f.). Der Verfasser begnügt sich, an der Hand der Freisenschen Untersuchungen die Ansichten einzelner weniger Kirchenväter als „besonders einflußreicher mittelalterlicher Kirchenrechtler“ anzuführen, auf Hinkmar, Gratian und Alexander III. mit einigen Sätzen hinzudeuten und übersieht nicht nur die ganze Schulentwicklung der kanonischen Eheschließungslehre,

sondern vor allem, daß es sich hier teils um spät zur Ausgleichung gelangte, tiefe Gegensätze zweier Rechtsgebiete, teils um den Widerstreit theologischer Sakramentslehren handelte. Auch die Ausbildung der kanonischen Verlöbnißunterscheidung, der Subarrhationsform, der Laientrauung, der allmählichen Abtrennung der Dotalverträge vom Ehekonsensualvertrag und das Hervortreten des letzteren scheinen dem Verfasser unbekannt geblieben zu sein, da auch die einschlägige Literatur (Schling, Brandileone, Opet u. a.) nicht erwähnt wird. Überhaupt läßt sich u. E. eine so wechselvolle, reichverzweigte Rechtsbildung nicht mit ein paar Seiten abtun, der Verfasser hätte besser getan, deren Kenntnis vorauszusetzen. Man vermißt endlich eine Stellungnahme zur Frage des Ehezwangs, der in fürstlichen Familien eine geschichtliche Rolle spielt, desgleichen die Stellung des Chefs des Hauses und die noch heute meist unentbehrliche Einholung seines Konsenses.

Die Ausführungen über den rechtlichen Effekt des Beilagers (S. 37 f.) leitet der Verfasser in Widerlegung der Sohmschen Auffassung über die Trauung mit der Begründung ein, daß es sich nicht um ein durch Übergabe entstehendes Besitzverhältnis, sondern um ein durch volle Hingabe entstehendes Genossenschaftsverhältnis handle, also eine Änderung der Rechtslage des Objekts eintrete. Daher lasse nicht die Trauung, sondern das Beilager das durch Verlobung begründete Rechtsverhältnis in Ehe übergehen. Die dafür vorgebrachten Argumente sind nicht neu, und wie längst erkannt, nicht zwingend. Aus einzelnen, insbesondere güterrechtlichen Wirkungen der *copula c.*, aus ererbten, vielfach unbewußt festgehaltenen Formen und Gebräuchen, welche gerade an die altgermanische Bedeutung des Ehevollzugs als einer Art von Investitur und vollen Besitzerwerbs anknüpfen, darf, so sehr die Volksanschauung davon noch lange beeinflußt gewesen sein mochte, nicht die rechtliche Bedeutung dieses Vorgangs als ehekonstituierenden Akts abgeleitet werden. Läßt doch selbst die Kirche heute noch der *copula carn.* entscheidende Bedeutung für die ausnahmslose Unlöslichkeit der sakramentalen Ehe zukommen, ohne den konstituierenden Akt des Ehebandes darin zu sehen.

Nicht zustimmen können wir auch den Folgerungen, die der Verfasser (S. 39) aus dem Ehekontrakte Philipps von Schwaben, (S. 40) aus dem Ehevertrage Heinrichs von Lothringen und (S. 46) betreffs der Ehe des Herzogs Rhenatus von Lothringen zieht. Denn Affinität begründete nicht bloß die eheliche *copula*, für das *imped. aetatis* kommt nicht bloß die physische Tauglichkeit in Betracht (*malitia supplet aetatem*), und Trennung der Ehe wegen Impotenz beweist nicht, wie die Lehre der Kirche von der Josephsehe dartut, den Nichtbestand einer Ehe ohne Beilager. Verfehlt ist ebenso, die kirchliche Betonung des Beilagers ausschließlich aus dem deutschen Rechte abzuleiten. Die gebrachten Belege über Fürstenehen beweisen nicht, daß vor dem wirklich oder formell vollzogenen Beilager die Ehe rechtlich noch nicht bestanden habe, sondern wohl eher nur das konservative Festhalten an der althergebrachten vertragsichernden Bedeutung desselben.

Der Verfasser bemerkt richtig, daß die alte Trauung allmählich verschwand. Daß an ihre Stelle die sog. Trauung durch den Dritten oder vor dem Fürsprech rückte, scheint ihm unbekannt zu sein. Daß die kirchliche Trauungszeremonie zunächst an den Kirchgang angeknüpft hätte, läßt sich nicht allgemein behaupten. Hier spielt die Entwicklung der Laienrauung herein, welche vom Verfasser für die Frage der allmählich sich durchsetzenden pfarrechtlichen Mitwirkung und für die nicht völlig zutreffende Beurteilung des trident. Ehedekrets übersehen wird.

Im dritten Abschnitt, der das erforderliche Alter für Verlobung und Eheschließung bespricht, vermissen wir Bezugnahme auf die einschlägigen Ausführungen Fickers (Mitt. Inst. öst. Gesch. IV) über die bei Fürstenehen unter Unmündigen zur Geltung kommenden Anschauungen. Auch auf andere einschlägige Literatur wäre für die richtige Erkenntnis der kirchlichen Beurteilung solcher Ehen einzugehen gewesen.

Im vierten Abschnitte sucht der Verfasser die güterrechtlichen Bestimmungen für fürstliche Ehen darzulegen. Von Interesse ist, daß die „Mitgift“ Ersatz wurde für die durch Verzicht verlorene Erbberechtigung. Hier haben wir es entschieden mit einem sonderrechtlichen Entwicklungsergebnis zu tun, die Frage hätte daher eingehendere Behandlung verdient. Auch vermissen wir eine, wenn auch nur oberflächliche Besprechung des Verhältnisses der Morgengabe zu dem allmählich auf fürstliche Verbindungen sich beschränkenden Begriffe der morganatischen Ehe. Der zwischen Widum und Morgengabe erfolgten Verschmelzung, der gesetzlichen Morgengabe des Ritterstandes seit dem 13. Jahrh., der Umbildung des Wittums zur Widerlage im österreich-bayrischen Rechte sowie der verschiedenen güterrechtlichen Systeme wäre bei Besprechung der einzelnen fürstlichen Dotalkontrakte zu gedenken gewesen.

Was im fünften Abschnitte über die Ehescheidung gesagt ist, bietet wenig Neues. Doch ist einzelnes zu berichtigen. Das allmähliche Eingreifen der Kirche bei Ehetrennungen war bereits Folge der gewonnenen Jurisdiktion in Ehesachen. Daß die Entscheidung Innocenz' VIII., welche die Ehe des Herzogs Renatus v. Lothringen wegen Impotenz aufhob, nicht als Ehetrennung bezeichnet werden kann, wurde schon oben erwähnt. Unrichtig ist auch, daß die Auflösung der nicht konsumierten Ehe durch Ordensgelübde oder durch den Papst erst im Trienter Konzil normiert worden sei. Hat ersteres schon Alexander III. anerkannt, so pflegt man letztere von den Glossatoren vertretene Praxis meist auf Martin V. zurückzuführen.

Über diesen Mängeln sei billigerweise nicht übersehen, daß der Verfasser über entsprechende Begabung und gewandten Stil verfügt und viel Fleiß aufgewendet hat, um sein Thema zu lösen. Die angeführten Ergebnisse ließen sich leicht erweitern. In diesem Sinne wünschen wir, daß die im Vorblatte angekündigte erweiterte Ausgabe der Arbeit (in Münstersche Beiträge H. XXVI) die angedeuteten Mängel

wenigstens an der Hand des heutigen Standes der Literatur ausmerze und insbesondere die quellenmäßige Begründung eingehender gestalte.

Innsbruck.

W. v. Hörmann.

Dr. Joseph Schmidlin, Professor an der Universität zu Münster i. W., Die kirchlichen Zustände in Deutschland vor dem dreißigjährigen Kriege nach den bischöflichen Diözesanberichten an den Heiligen Stuhl. Dritter (Schluß-) Teil: West- und Norddeutschland (a. u. d. T.: Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes. Herausgegeben von Ludwig v. Pastor. VII. Band, 5. u. 6. Heft). Freiburg i. Br., Herder 1910. VIII, 254 S.

Mit diesem Doppelhefte schließt der 7. Band der Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes. Das erste Doppelheft erschien 1908 und befaßt sich mit den kirchlichen Zuständen Deutschlands vor dem dreißigjährigen Kriege in Österreich, das zweite Doppelheft erschien 1910 und behandelt die kirchlichen Zustände der angegebenen Zeit in Bayern (einschl. Schwaben, Franken, Ober- und Niederösterreich. Der Preis dieses Gesamtbandes beträgt 17,60 Mark.

Auch dieses Schluß-Doppelheft ist gearbeitet wie die vorausgegangenen auf Grund desselben Quellenmaterials und nach derselben Methode, über welche sich der Verf. in der Einleitung (I. Doppelheft p. I—LXVI) ausgesprochen hat. Es war ein glücklicher Gedanke, wenn der Verf. zur Darstellung der religiösen Zustände Deutschlands in der für den Katholizismus verhängnisvollsten Zeit, nämlich der Zeit vor dem dreißigjährigen Kriege, auf die *Relationes status ecclesiarum* oder die Bistumsberichte, welche wie die übrigen so auch die deutschen Bischöfe, und zwar letztere alle 4 Jahre, auf Grund der Bulle Sixtus' V. *Immensa aeterni* 1587 dem Papste oder der mit der Congr. C. Trid. ständig verbundenen Congr. *particularis super statu ecclesiarum* — auch Congr. *visitationis Liminum* genannt — über die Verhältnisse ihrer Diözesen einzureichen haben. Es mag hier bemerkt werden, daß die den Bischöfen auferlegte Pflicht der *visitatio liminum* (Romreise) und der *Relatio status* ihrer Diözesen durch zwei neuere Dekrete der Congr. *Consistorialis* vom 31. Dez. 1909 (abgedruckt in *Archiv f. K. KR.* 1910 Bd. XC S. 344 ff.) eine bedeutende Veränderung erfahren hat.

Diese Bistumsberichte sind zum größten Teile aufbewahrt in den päpstlichen Archiven. Nicht vorhandene Stücke ergänzte der Verf. aus den deutschen, namentlich den bischöflichen Archiven, aus Minuccio Minucci, *Commentarius ecclesiarum Germaniae* 1588. Außerdem wurden herangezogen die Antworten des Papstes bzw. der Konzils-